

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Oberland

Zehnte Fortschreibung

Teil A: Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte

In seiner Sitzung am 25. Juli 2019 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Oberland die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Oberland (Zehnte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft den Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 9. April 2020 diese Siebte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Oberland hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5317) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link [rechtskräftige Änderungen des Regionalplans Oberland \(17\)](#) in das Internet eingestellt bzw. auf www.regierung.oberbayern.bayern.de unter dem Pfad „Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Oberland (17)“ und dort unter „rechtskräftige Änderungen des Regionalplans Oberland (17)“ einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Oberland, Geschäftsstelle Region 17, Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Professor-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.